Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3313

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten)

— Drucksache V/3261 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die genannte Verordnung, die am 6. September 1968 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 17. September 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 11. Dezember 1968 zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Bundesregierung hat — wie in den Vorjahren — bei der Kommission eine Reihe von Zollkontingenten für verschiedene Fischarten beantragt. Die Kommission hat der Bundesregierung daraufhin folgendes Zollkontingent für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 für ihre Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet gewährt:

75 000 t Heringe und Sprotten, und zwar

41 300 t zollfrei und

33 700 t zum Zollsatz von 0,5 % des Wertes (allgemeiner Zollsatz 12 %).

Die Bundesregierung hatte die Gewährung eines zollfreien Kontingents von 85 000 t beantragt. Die Kommission ging jedoch davon aus, daß die Zahlenangaben für die beiden letzten Kontingentszeiträume einen gewissen Rückgang der Gesamteinfuhren seit 1964/65 bestätigt haben. Außerdem müsse den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein genügender Spielraum verbleiben, um ihre ausfuhrfähigen Mengen in Deutschland abzusetzen.

Im Rahmen der Dillon-Runde ist für die Gemeinschaft im GATT ein zollfreies Zollkontingent von 46 000 t konsolidiert worden. Da auch die Benelux-Länder die Gewährung von Zollkontingenten beantragt haben, wurden der Bundesrepublik von diesem im GATT konsolidierten Kontingent nur 41 300 t zugestanden. Für die restlichen 33 700 t hat die Kommission einen Zollsatz von 0,5 % des Wertes festgesetzt. Sie ließ sich dabei von der besonderen Lage der betreffenden Ware und dem Grad der Verwirklichung der Zollunion leiten.

Die Bundesregierung hat aus wirtschaftlichen Gründen und weil die Entwicklung auf dem deutschen Fischereimarkt noch nicht voll zu übersehen ist, in der vorliegenden Verordnung vorerst nur den zollfreien Anteil des Zollkontingents in Höhe von 41 300 t eröffnet.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand
Stellv. Vorsitzender

Dr. Staratzke
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51